

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14689 –

Datenübermittlungsverfahren im europäischen und internationalen Steuerrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Rechnungshof hat in seinem Sonderbericht 27/2024 (www.e-ca.europa.eu/ECAPublications/SR-2024-27/SR-2024-27_DE.pdf) feststellen müssen, dass nur 16 Prozent der ausgetauschten Meldungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen von fünf untersuchten Mitgliedstaaten für weitere Verfahren verwendet wurden.

Deutschland hat laut Europäischem Rechnungshof zwischen den Jahren 2020 und 2023 49,3 Prozent aller grenzüberschreitenden Gestaltungen gemeldet. Danach kamen die Niederlande mit 14,1 Prozent, Zypern mit 7,9 Prozent, Polen mit 5,9 Prozent, Luxemburg mit 5,1 Prozent, Irland mit 3,2 Prozent, Belgien mit 2 Prozent und danach die übrigen Mitgliedstaaten. Leider werden die deutschen Meldungen im Ausland überwiegend nicht ausgewertet.

Aufgrund verschiedener völkerrechtlicher Verträge, Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Richtlinien tauschen viele Staaten untereinander steuerrechtlich relevante Informationen mit Deutschland aus. So melden z. B. viele Staaten die Kapitaleinkünfte der Konten von Steuerausländern an das jeweilige Heimatland.

In Deutschland werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet und von dort an die örtlich zuständigen Finanzämter weitergemeldet. Hintergrund ist, dass Steuerbetrug und Steuerhinterziehung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Kapitaleinkommen, verhindert werden sollen, um die Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch hinsichtlich des tatsächlichen Besteuerungserfolgs bei grenzüberschreitenden Sachverhalten abzusichern und eine effektive Kontrolle des Steuervollzugs zu ermöglichen.

Im Jahr 2019 hatte die EU-Kommission bereits einen Bewertungsbericht über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung veröffentlicht. Darin rief die EU-Kommission die Mitgliedstaaten auf, die zur Verfügung gestellten Steuerinformationen besser zu nutzen ([taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2019-09/2019_staff_working_document_evaluation_on_dac.pdf](http://ec.europa.eu/system/files/2019-09/2019_staff_working_document_evaluation_on_dac.pdf)).

Der internationale Austausch von Steuerdaten ist datenschutzrechtlich erheblich. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach der Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO) zulässig, sofern sie für die Wahrnehmung einer öffent-

lichen Aufgabe erforderlich ist. Dies setzt wiederum voraus, dass die erhobenen Daten auch tatsächlich genutzt und ausgewertet werden. Aufgrund der Erkenntnisse des Europäischen Rechnungshofs zur Auswertung der Mitteilungen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen erscheint es den Fragestellern zweifelhaft, ob die ausgetauschten Daten ausgewertet und genutzt werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller bitten um statistische Angaben über den Umfang des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs in Steuersachen, der zwischen Deutschland und anderen Staaten und Gebieten in der letzten Legislaturperiode stattgefunden hat. Es ist der Bundesregierung nicht möglich, diese Informationen in der durch die Fragesteller erbetenen Detailtiefe zur Verfügung zu stellen. Hintergrund sind die Vertraulichkeitsvorschriften in den dem Austausch zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen. Sämtliche dem Informationsaustausch zugrundeliegenden Abkommen, Übereinkommen und EU-Rechtsakte enthalten spezifische Bestimmungen¹, die dem Schutz der Vertraulichkeit dienen und die zulässigen Zwecke, für die ausgetauschte Informationen verwendet werden, beschränken. Die Herausgabe an das Parlament ist hiervon regelmäßig nicht umfasst.

Die Vertraulichkeit bildet einen fundamentalen Grundsatz der zwischenstaatlichen Informationsamtshilfe im Steuerbereich und folgt dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Vertraulichkeitsbestimmungen dienen außer dem Schutz der berechtigten Interessen der von dem Informationsaustausch konkret betroffenen Personen auch der Gewährleistung der effektiven Arbeitsweise der beteiligten Steuerverwaltungen. Vor diesem Hintergrund unterliegen auch nichtsteuerzahlerspezifische Metadaten über den Informationsaustausch – also auch aggregierte Daten, die Aufschluss über Quantität oder Qualität des Austausches mit bestimmten Staaten geben können – der Vertraulichkeit. Die Offenlegung derartiger Informationen kann, von multilateral vereinbarten Verfahren wie den Peer-Review-Prozessen abgesehen, nur erfolgen, wenn die jeweiligen Sendestaaten dieser Verwendung der Informationen zustimmen. In der Kürze der zur Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit ist es nicht möglich, sämtliche – über 100 – Partnerstaaten zu konsultieren, um eine solche Zustimmung zu erbitten. Aus diesem Grund können Metadaten zu den im Rahmen verschiedener Verfahren des zwischenstaatlichen Informationsaustausches entgegengenommenen Informationen bei Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht nach Sendestaaten aufgeschlüsselt werden.

Die Beachtung der Geheimhaltungsbestimmungen ist grundlegende Voraussetzung für die Bereitschaft der Staaten, an dem zwischenstaatlichen Informationsaustausch teilzunehmen. Würde die Bundesregierung die geltenden Vertraulichkeitsregeln nicht respektieren, indem sie dem Geheimhaltungsinteresse ihrer Partnerstaaten zuwiderhandelt, würde die Kooperationsbereitschaft dieser Partner und mutmaßlich aller teilnehmenden Staaten und Gebiete massiv beeinträchtigt. Die Bundesregierung ist sich des verfassungsrechtlich verankerten Informationsrechts des Deutschen Bundestages bewusst. Sie ist gleichzeitig der Auffassung, dass die zusammengestellten Informationen und Angaben den Fragestellern erlauben, sich einen umfassenden Eindruck von dem Handeln der Bundesregierung zu machen und auf dieser Grundlage parlamentarische Kontrolle auszuüben. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nur einzelne

¹ Für die in dieser Kleinen Anfrage angesprochenen Verfahren sind dies Artikel 16 der EU-Amtshilferichtlinie, § 5 Absatz 1 der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie Artikel 3 Absatz 7 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einiger anderer Steuern.

Angaben zurückgehalten werden, stünde die erhebliche Belastung für die bilateralen Beziehungen infolge ihrer zustimmungswidrigen Offenlegung in keinem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch möglichen Erkenntnismehrgewinn.

Des Weiteren ersuchen die Fragesteller um statistische Angaben zur Auswertung von Datensätzen, die auf Grundlage zwischenstaatlicher steuerlicher Austauschverfahren aus dem Ausland an Deutschland übermittelt wurden. Derartige Datensätze werden durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zentral entgegengenommen und an die für die betroffenen Steuerpflichtigen jeweils zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet. Diese nutzen die Informationen als Kontrollmitteilungen bei der Steuerverwaltung, die sie gemäß 108 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in eigener Zuständigkeit durchführen. Art und Umfang der Ermittlungen werden dabei durch die Finanzbehörden selbst bestimmt (vgl. § 88 Absatz 2 der Abgabenordnung). Statistische Dokumentationen darüber, in welchem konkreten Umfang die den Finanzbehörden zugeleiteten Datensätze aus dem zwischenstaatlichen steuerlichen Informationsaustausch dort ausgewertet werden, werden durch die Bundesregierung nicht geführt.

1. Welche Steuerdaten werden aufgrund welcher Verfahren mit anderen Staaten ausgetauscht?

Der folgenden Übersicht können die Verfahren des zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausches und die Arten der dabei ausgetauschten Informationen entnommen werden.

Bezeichnung des Verfahrens	Gegenstand des Austausches	Teilnehmende Staaten	Rechtsgrundlage für den Austausch
EARL (EU-Amtshilfe-Richtlinie)	Informationen über verschiedene Arten von Einkünften und Vermögen, im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> – Vergütungen aus unselbständiger Arbeit, – Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen, – bestimmte Lebensversicherungsprodukte, – Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen, – Eigentum an und Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, – Lizenzgebühren 	EU-Mitgliedstaaten	Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (sogenannte DAC1)
CRS (Common Reporting Standard)	Informationen über im Ausland gehaltene Finanzkonten	EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten	Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC2); Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (sogenannte MCAA CRS)

Bezeichnung des Verfahrens	Gegenstand des Austausches	Teilnehmende Staaten	Rechtsgrundlage für den Austausch
FATCA (US Foreign Account Tax Compliance Act)	Informationen über im Ausland gehaltene Finanzkonten	USA	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (sogenanntes FATCA-Abkommen)
Tax Rulings	Grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide	EU-Mitgliedstaaten	Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC3)
CbCR (Country-by-Country Reporting)	Länderbezogene Berichte multinationaler Unternehmensgruppen	EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten	Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC4); Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (sogenannte MCAA CbCR); Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (sogenanntes IGA CbCR)
Steuergestaltungen	Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen	EU-Mitgliedstaaten	Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC6)
DPI (Digital Platform Income)	Informationen über von Anbietern über digitale Plattformen erzielte Vergütungen	EU-Mitgliedstaaten	Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC7)

Über die in der Übersicht genannten Verfahren hinaus wird es zukünftig weitere Verfahren des zwischenstaatlichen automatischen Informationsaustausches geben. So soll der Austausch von Informationen über von Anbietern über digitale Plattformen erzielte Vergütungen künftig auch mit Drittstaaten stattfinden können. Die entsprechende Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Einkünfte, die mittels digitaler Plattformen erzielt werden (sogenannte DPI MCAA), die die Grundlage für diesen Austausch bildet, wurde im November 2024 unterzeichnet. Die Umsetzung durch Vertragsgesetz steht allerdings noch aus. Außerdem sollen künftig mit EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten Informationen über Kryptovermögenswerte ausgetauscht werden können. Entsprechende Regelungen sieht die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (sogenannte DAC8) vor, die bis 31. Dezember 2025 in nationales Recht umzusetzen ist. Den Austausch derartiger Informationen mit Drittstaaten ermöglicht die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen

Austausch von Informationen nach dem Melderahmen für Kryptowerte (sogenannte MCAA CARF), die im November 2024 unterzeichnet wurde, deren Umsetzung durch Vertragsgesetz noch aussteht.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Austausch grenzüberschreitender steuerlicher Vorbescheide (Tax Rulings) auch mit Drittstaaten erfolgt, die Mitglieder der G20, der OECD oder des Inclusive Framework on BEPS sind. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen automatischen, sondern einen spontanen Informationsaustausch, der auf Grundlage der mit den jeweiligen Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen durchgeführt wird.

2. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund des Common Reporting Standards (zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerhinterziehung zu bekämpfen) mit anderen Staaten ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches von Finanzkonteninformationen auf Grundlage des Common Reporting Standard (CRS) zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat oder Gebiet	Anzahl	Anzahl
Albanien	8 366	
Andorra	7 164	
Antigua und Barbuda	511	
Argentinien	92 562	
Aruba	236	
Aserbaidshjan	5 596	
Australien	225 175	
Barbados	632	
Belgien	951 968	
Brasilien	297 636	
Bulgarien	128 276	
Chile	50 574	
China	595 842	
Cookinseln	46	
Costa Rica	10 559	
Curacao	2 100	
Dänemark	335 347	
Ecuador	10 019	
Estland	38 570	
Färöer	649	
Finnland	155 101	
Frankreich (inklusive Saint Barthelemy)	6 891 671	
Georgien	3 258	
Ghana	4 468	
Gibraltar	2 619	
Grenada	417	
Griechenland	632 505	
Grönland	353	
Guernsey	3 786	
Hong Kong	53 735	

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat oder Gebiet	Anzahl	Anzahl
Indien	430 401	
Indonesien	38 599	
Irland	698 408	
Island	311 545	
Isle of Man	6 392	
Israel	90 898	
Italien	3 454 658	
Jamaika	794	
Japan	103 859	
Jersey	1 976	
Kanada	287 262	
Kasachstan	7 468	
Kenia	3 658	
Kolumbien	41 167	
Kroatien	130 177	
Lettland	53 986	
Liechtenstein	23 871	
Litauen	40 595	
Luxemburg	360 734	
Malaysia	45 138	
Malediven	450	
Malta	26 489	
Mauritius	3 948	
Mexiko	155 198	
Monaco	8 445	
Neuseeland	52 116	
Niederlande (inklusive Bonaire, Sint Eustatius, Saba)	4 230 396	
Nigeria	12 341	
Norwegen	168 918	
Österreich	2 802 016	
Pakistan	28 400	
Panama	17 640	
Peru	20 863	
Polen	721 832	
Portugal	766 627	
Rumänien	150 093	
San Marino	431	
St. Kitts und Nevis	195	
St. Lucia	363	
Saudi-Arabien	36 938	
Schweden	394 500	
Schweiz	3 108 883	
Seychellen	961	
Singapur	112 476	
Slowakei	95 924	
Slowenien	182 110	
Spanien	5 061 608	
Südafrika	136 448	
Südkorea	79 118	
Thailand	32 268	
Tschechien	561 755	
Türkei	221 972	

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat oder Gebiet	Anzahl	Anzahl
Ungarn	235 623	
Uruguay	10 812	
Vereinigtes Königreich	1 127 595	
Zypern	51 589	
gesamt	37 258 671	42 726 693

Zur Einordnung dieser Angaben wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen jährlich stattfindenden Informationsaustausch handelt, der sich jeweils auf das dem Austausch vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum bezieht. Folglich sind in dieser Gesamtzahl von Datensätzen mehrere Datensätze zu denselben Konten bzw. Kontoinhabern enthalten, die sich lediglich auf unterschiedliche Jahre beziehen. Des Weiteren wurden auch aus Staaten und Gebieten Informationen entgegengenommen, an die keine Informationen übermittelt wurden.² Dies geht auf die eigenständige Entscheidung dieser Staaten und Gebiete zurück, keine Informationen erhalten zu wollen.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 2a bis 2d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Die Auswertung der im Rahmen des zwischenstaatlichen Informationsaustausches entgegengenommenen Informationen obliegt den Staaten, die diese Informationen erhalten haben. Es liegt nicht in der Kompetenz der Bundesregierung, andere Staaten im Hinblick auf die Auswertung der zur Verfügung gestellten Informationen zu überwachen oder zu prüfen. Eine derartige Kontrolle hält die Bundesregierung auch nicht für erforderlich. Dem automatischen Informationsaustausch liegen Standards zugrunde, die zuvor auf internationaler Ebene in Zusammenarbeit durch verschiedene Staaten und Gebiete erarbeitet wurden. Am Anfang der Arbeiten an solchen Verfahren steht in aller Regel die Erkenntnis, dass den Steuerbehörden Informationen zu bestimmten grenzüberschreitenden Sachverhalten fehlen oder nur schwierig zugänglich sind, die für steuerliche Zwecke voraussichtlich erheblich sind. Die Bundesregierung sieht keinen Grund zur Annahme, dass Staaten sich Vereinbarungen anschließen bzw. diesen zustimmen und Informationen entgegennehmen würden, wenn sie für diese Informationen keine tatsächliche Verwendung haben. Für derartige Konstellationen sehen die Vereinbarungen, wie beispielsweise das MCAA CRS in § 2 Ab-

² Folgende Staaten und Gebiete haben in dem betroffenen Zeitraum nichtreziprok ausgetauscht: Anguilla, Bahamas, Bahrain, Belize, Bermuda, Britische Jungferninseln, Brunei Darussalam, Dominica, Kaimaninseln, Katar, Kuwait, Libanon, Macau, Marshallinseln, Montserrat, Nauru, Neukaledonien, Niue, Oman, Samoa, Sint Maarten, St. Vincent und die Grenadinen, Turks- und Caicosinseln, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate.

satz 1.2, auch die Möglichkeit sogenannter nichtreziproker Austausch vor. Das bedeutet, dass Staaten auch lediglich Informationen senden, jedoch keine Informationen aus anderen Staaten erhalten können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Informationen, die Gegenstand des Austausches sind, in dem betreffenden Staat für die dortige steuerliche Behandlung nicht von Belang sind. Unter den 111 Staaten, von denen das BZSt im letzten Jahr Finanzkonteninformationen nach dem Common Reporting Standard entgegengenommen hat, waren 25 nichtreziproke Staaten, an die dementsprechend durch das BZSt keine entsprechenden Informationen übermittelt wurden.

Aus Sicht der Bundesregierung bilden die im Rahmen der Antwort zu Frage 1 genannten Rechtsgrundlagen bzw. die diese umsetzenden nationalen Vorschriften für die verschiedenen Austauschverfahren, die alle ausdrücklich die Zwecke beschreiben, zu denen die Informationen verwendet werden dürfen, die datenschutzrechtliche Verarbeitungsbefugnis gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das allgemeine Datenschutzniveau in Drittstaaten, an die Informationen übermittelt werden. Dies spiegelt sich beispielsweise in der als Anlage C zum MCAA CRS hinterlegten Notifikation Deutschlands³ wider, in der klargestellt wird, dass die Übermittlung von Informationen nur erfolgt, wenn die empfangende Stelle bestimmte Schutzbestimmungen beachtet.

Unabhängig von dem Umstand, dass die Bundesregierung an der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Datenübermittlung nicht zweifelt, ist es selbstverständlich ein Anliegen aller am zwischenstaatlichen Informationsaustausch teilnehmenden Staaten und Gebiete, eine möglichst hohe Datenqualität zu gewährleisten und so die bestmögliche Nutzbarkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Hierzu wirkt die Bundesregierung in Arbeitsgruppen auf EU- sowie OECD-Ebene mit.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass neben den messbaren Vorteilen auch nichtmessbare Vorteile, insbesondere die Förderung der Steuerehrlichkeit, durch den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen eingetreten sind.

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht der jeweiligen Bank verhängt?

Im BZSt wurde außerhalb der Bundes-Betriebsprüfung ein eigenständiger Fachbereich eingerichtet, der für die Überprüfung von Finanzinstituten in Hinblick auf diesen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, mit dem der Common Reporting Standard in Deutschland national umgesetzt wurde, sowie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Sorgfalts- und Meldepflichten zuständig ist; vgl. § 5 Absatz 6 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes bzw. § 117c Absatz 3 der Abgabenordnung. In der 20. Legislaturperiode wurden insgesamt 1.201 Prüfungen im schriftlichen Verfahren und 64 Prüfungen im Außendienst durchgeführt. Die Verhängung von Geldbußen

³ Veröffentlicht als Bestandteil des Vertragsgesetzes, BGBl. II 2015 S. 1643.

wegen Verstößen gegen die Meldepflicht der Finanzinstitute erfolgt durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle des BZSt. Aufgrund von Verstößen gegen die Meldepflicht nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz wurden in der 20. Legislaturperiode in drei Fällen Geldbußen gegen das jeweilige Finanzinstitut verhängt.

3. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von EARL (Austausch von Einkommensinformationen zu einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Person) mit anderen Staaten ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches im Rahmen des Verfahrens EARL zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat	Anzahl	Anzahl
Belgien	153 778	
Bulgarien	52 566	
Dänemark	50 269	
Estland	1 882	
Finnland	16 896	
Frankreich (inklusive Saint Barthélemy)	764 403	
Griechenland	382 348	
Irland	21 280	
Italien	1 225 155	
Kroatien	355 971	
Lettland	10 556	
Litauen	39 414	
Luxemburg	30 891	
Malta	2 235	
Niederlande	338 362	
Österreich	621 362	
Polen	1 014 874	
Portugal	126 596	
Rumänien	160 002	
Schweden	61 774	
Slowakei	48 902	
Slowenien	110 834	
Spanien	758 324	
Tschechien	335 386	
Ungarn	116 776	
Zypern	5 369	
gesamt	6 806 215	4 756 035

Zur Einordnung dieser Angaben wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen jährlich stattfindenden Informationsaustausch handelt, der sich jeweils auf das dem Austausch vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum bezieht. Folglich können in dieser Gesamtzahl von Datensätzen mehrere Datensätze zu denselben Steuerpflichtigen bzw. Einkunftsquellen oder Vermögenswerten enthalten sein, die sich lediglich auf unterschiedliche Jahre beziehen.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 3a bis 3d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von EUZI (Austausch von Kontrollmitteilungen zu Zinserträgen) mit anderen Staaten ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?
 - a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
 - b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
 - c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
 - d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
 - e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?
 - f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht der jeweiligen Bank verhängt?

Die Fragen 4 bis 4g werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor, da sich das Verfahren bereits in Abwicklung befindet.

Die EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EU im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist mit der EU-Richtlinie 2015/2060 vom 10. November 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 aufgehoben worden. Die Umsetzungsgrundlage im nationalen Recht, die Zinsinformationsverordnung (ZIV), wurde folglich dahingehend geändert, dass die Verordnung nur noch für Zinszahlungen, die bis zum 31. Dezember 2015 zugeflossen sind, anzuwenden ist (§ 17 Absatz 1 ZIV). Die Abkommen mit den in § 16a ZIV genannten Staaten oder abhängigen oder assoziierten Gebieten gelten unabhängig davon weiter, bis eine Änderung, Suspendierung oder Beendigung dieser beschlossen wird. Mit einem Großteil dieser Staaten und Gebiete wurden beginnend mit dem Meldezeitraum 2016 bzw. 2017 Abkommen zum Austausch von Finanzkonteninformationen nach dem Common Reporting Standard geschlossen, welche gleichzeitig die Abkommen zum Austausch von Daten nach der EU-Zinsrichtlinie geändert oder beendet haben.

Seit dem Meldezeitraum 2017, respektive dem Austauschjahr 2018, sind somit regulär keine Daten im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie oder der Abkommen mit den unter § 16a ZIV genannten Staaten und Gebieten mehr auszutauschen. Es kann jedoch zu nachträglichen Erstmeldungen oder Korrekturen von Daten vorhergehender Zeiträume kommen. Eine zeitliche Begrenzung dieser Nachmeldungen ist weder in der EU-Richtlinie noch in der ZIV enthalten.

Seit dem Meldezeitraum 2020 hat das Bundeszentralamt für Steuern keine EUZI-Meldungen aus dem Inland erhalten; seit dem Meldezeitraum 2018 auch keine Meldungen aus dem Ausland.

5. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von FATCA (Austausch von Kontoinformationen zwischen den USA und Deutschland) ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches von Finanzkonteninformationen auf Grundlage des mit den USA geschlossenen FATCA-Abkommens zur Verfügung gestellt werden:

Übermittelte Datensätze
775 894

Zur Einordnung dieser Angaben wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen jährlich stattfindenden Informationsaustausch handelt, der sich jeweils auf das dem Austausch vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum bezieht. Folglich sind in dieser Gesamtzahl von Datensätzen mehrere Datensätze zu denselben Konten bzw. Kontoinhabern enthalten, die sich lediglich auf unterschiedliche Jahre beziehen.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 5a bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass neben den messbaren Vorteilen auch nichtmessbare Vorteile, insbesondere die Förderung der Steuerehrlichkeit, durch den Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen eingetreten sind.

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht der jeweiligen Bank verhängt?

Im BZSt wurde außerhalb der Bundes-Betriebsprüfung ein eigenständiger Fachbereich eingerichtet, der für die Überprüfung von Finanzinstituten im Hinblick auf diesen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz, mit dem der Common Reporting Standard in Deutschland national umgesetzt wurde, sowie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung obliegenden Sorgfalts- und Meldepflichten zuständig ist; vgl. § 5 Absatz 6 des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes bzw. § 117c Absatz 3 der Abgabenordnung. In der 20. Legislaturperiode wurden insgesamt 1 201 Prüfungen im schriftlichen Verfahren und 64 Prüfungen im Außendienst durchgeführt.

Die Verhängung von Geldbußen wegen Verstößen gegen die Meldepflicht der Finanzinstitute erfolgt durch die Bußgeld- und Strafsachenstelle des BZSt. Aufgrund von Verstößen gegen die Meldepflicht nach der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung wurden in der 20. Legislaturperiode in drei Fällen Geldbußen gegen das jeweilige Finanzinstitut verhängt.

6. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund des verpflichtenden automatischen Austauschs von Informationen über grenzüberschreitende steuerliche Vorbescheide und Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unternehmen (sog. Tax Rulings [steuerliche Vorbescheide]) ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches von Tax Rulings zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze	Erhaltene Datensätze
192	1 475

Der Austausch von Tax Rulings erfolgt, indem entsprechende Informationen in das EU-Zentralverzeichnis (vgl. Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – EU-Amtshilferichtlinie) eingestellt werden. Eine Aufschlüsselung nach den betroffenen Staaten erfolgt nicht.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 6a bis 6d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht des jeweiligen Unternehmens verhängt?

Grenzüberschreitende Vorbescheide, zu denen Deutschland im Rahmen des Austausches von Tax Rulings an Partnerstaaten Informationen übermittelt, kön-

nen in Deutschland nur verbindliche Auskünfte im Sinne des § 89 Absatz 2 der Abgabenordnung, verbindliche Zusagen gemäß § 204 der Abgabenordnung und Vorabzusagen über Verrechnungspreise als sonstige Verwaltungsakte sein. Bei all diesen Vorbescheiden handelt es sich jeweils um auf Antrag des Steuerpflichtigen durch die deutsche Finanzverwaltung erlassene Verwaltungsakte. Eine Mitteilungspflicht der Unternehmen, die durch die Bundes-Betriebsprüfung geprüft werden könnte, besteht insoweit nicht.

Die Bundesbetriebsprüfung bezieht im Rahmen ihrer Mitwirkung an einer Außenprüfung bei der Prüfung der Verrechnungspreissysteme Tax Rulings ausländischer Steuerverwaltungen ein. Diese sind zudem nach § 4 Absatz 2 Nummer 3 der Gewinnabgrenzungsaufzeichnungs-Verordnung vom Steuerpflichtigen zu dokumentieren.

7. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von DAC4 (dem Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen) ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches länderbezogener Berichte zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat	Anzahl	Anzahl
Belgien	881	
Bulgarien	448	
Dänemark	769	
Estland	160	
Finnland	569	
Frankreich	1 224	
Griechenland	397	
Irland	471	
Italien	1 135	
Kroatien	433	
Lettland	254	
Litauen	321	
Luxemburg	516	
Malta	116	
Niederlande	1 106	
Österreich	1 177	
Polen	1 178	
Portugal	584	
Rumänien	740	
Schweden	857	
Slowakei	648	
Slowenien	309	
Spanien	1 113	
Tschechien	951	
Ungarn	888	
Zypern	111	
gesamt	17 356	3 875

Zur Einordnung dieser Angaben wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen jährlich stattfindenden Informationsaustausch handelt, der sich jeweils auf das dem Austausch vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum bezieht. Folglich sind in dieser Gesamtzahl von Datensätzen mehrere Datensätze zu denselben Unternehmen enthalten, die sich lediglich auf unterschiedliche Jahre beziehen. Die Anzahl der an das Ausland übermittelten Datensätze ist deshalb deutlich höher als die der erhaltenen Datensätze, da ein länderbezogener Bericht eines inländischen Unternehmens an alle Staaten übermittelt wird, in denen der Konzern durch Unternehmen oder Betriebsstätten tätig ist. Jede dieser Übermittlungen desselben Berichts wird einzeln als Übermittlung gezählt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die Angaben, wie gemäß der Fragestellung erbeten, auf den auf Grundlage von DAC4 – also mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – durchgeführten Austausch beziehen. Darüber hinaus werden auf Grundlage weiterer Vereinbarungen (siehe insoweit Antwort zu Frage 1) länderbezogene Berichte auch mit anderen Staaten und Gebieten ausgetauscht.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 7a bis 7d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Länderbezogene Berichte können für allgemeine Bewertungen von Verrechnungspreisen verwendet werden. Sie können allerdings nicht als Grundlage genutzt werden, um Änderungen der Verrechnungspreise vorzuschlagen oder die Einkünfte eines Steuerpflichtigen unter Heranziehung einer globalen formelhaften Gewinnaufteilung zu korrigieren. Ein Vorteil aus den länderbezogenen Berichten kann daher nicht gemessen werden.

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht der jeweiligen Bank verhängt?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage nicht auf die Mitteilungspflicht einer Bank, sondern die Verpflichtung von Unternehmen zur Übermittlung eines länderbezogenen Berichts bezieht. Die Bundes-Betriebsprüfung führt keine spezifisch auf diese Pflicht ausgerichtete Prüftätigkeit durch. Sofern sich im Rahmen der regulären Prüftätigkeit Anhaltspunkte ergeben, dass ein Unternehmen gemäß § 138a Absatz 1 der Abgabenordnung zur Übermittlung eines länderbezogenen Berichts verpflichtet wäre, dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen ist, kann eine entsprechende Kontrollmitteilung an den für die Entgegennahme und den Austausch länderbezogener Berichte zuständigen Fachbereich gegeben werden. Dies gilt entsprechend selbstverständlich auch für die Landesfinanzbehörden einschließlich der dortigen Betriebsprüfungsbereiche. Für die Festsetzung von Geldbußen wegen Verstößen sind die Länder zuständig, die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

8. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von DAC6 (dem Austausch angezeigter grenzüberschreitender Steuergestaltungen) ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches von Informationen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen zwischen dem 26. Oktober 2021 und dem 30. Januar 2025 zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze	Erhaltene Datensätze
19 814	1 275

Der Austausch von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen erfolgt, indem entsprechende Informationen in das EU-Zentralverzeichnis (vgl. Artikel 21 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung – EU-Amtshilferichtlinie) eingestellt werden. Eine Aufschlüsselung nach den betroffenen Staaten erfolgt nicht.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 8a bis 8d werden gemeinsam beantwortet.

Ziel der DAC6 und der sie umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften ist es, die nationalen Gesetzgeber in die Lage zu versetzen, im Interesse einer gerechten Besteuerung im Binnenmarkt auf unerwünschte Steuergestaltungen früher als bisher reagieren zu können (rechtspolitische Auswertung). Daneben sollen

die Finanzverwaltungen die mit den Mitteilungen erlangten Informationen im Veranlagungsverfahren der Nutzer grenzüberschreitender Steuergestaltungen verwenden können, sei es durch allgemeine Verwaltungsanweisungen oder durch individuelle Ermittlungsmaßnahmen bei den Nutzern (veranlagungsunterstützende Auswertung).

Die veranlagungsunterstützende, einzelfallbezogene Auswertung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen erfolgt durch die örtlich zuständigen Finanzbehörden der Länder. Die insoweit erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die rechtspolitische Auswertung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wird durch das BZSt in Zusammenarbeit mit den Ländern durchgeführt. Ein Großteil der in der 20. Legislaturperiode eingegangenen Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen – nämlich rund 15.000 Mitteilungen – wurden bereits rechtspolitisch ausgewertet, weitere ca. 5.000 Mitteilungen befinden sich derzeit in Auswertung.

Binnen eines Zeitraumes vom 26. Oktober 2021 bis 30. Januar 2025 wurden insgesamt 15.018 Mitteilungen final rechtspolitisch ausgewertet.

Eine pauschale Aussage, wie viele Datensätze pro Jahr rechtspolitisch ausgewertet werden können, ist nicht möglich. Hintergrund hierfür ist, dass Gegenstand der rechtspolitischen Auswertung nicht der einzelne Datensatz ist, sondern die im Rahmen der rechtspolitischen Auswertung identifizierten Steuergestaltungsmodelle. Diesen Steuergestaltungsmodellen liegen in der Regel mehrere Datensätze zugrunde, deren konkrete Anzahl stark differieren kann.

Für die rechtspolitische Auswertung von Datensätzen ist ein möglicher Ablauf der Festsetzungsverjährung bzw. der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht erheblich.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass 49,3 Prozent aller grenzüberschreitenden Steuergestaltungen aus Deutschland kommen, während aus mehr als 20 Mitgliedstaaten jeweils weniger als 2 Prozent aller grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemeldet werden?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 39 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/14396 zu „60 Fragen zur Amtszeit des Bundesministers der Finanzen“ verwiesen.

- g) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Hinsichtlich der veranlagungsbezogenen Auswertung wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

Auf Grund der rechtspolitischen Auswertung grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle konnten ferner bereits Lücken in den Steuergesetzen identifi-

ziert und geschlossen werden. Diese Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens.

- h) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht des jeweiligen Intermediärs oder Nutzers verhängt?

Für die Durchführung spezifisch auf die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen ausgerichteter Prüfungen (sogenannte DAC6 Audits) durch die Bundes-Betriebsprüfung gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Für die veranlagungsunterstützende Auswertung von Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen sind die Finanzbehörden der Länder zuständig. Erkenntnisse, inwieweit Informationen aus Datensätzen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen durch die Finanzbehörden der Länder zum Anlass genommen wurden, eine steuerliche Außenprüfung durchzuführen und inwieweit Verstöße gegen die Deklarationspflicht in der Steuererklärung zur Verhängung von Bußgeldern gegenüber Nutzern oder Intermediären geführt haben, liegen der Bundesregierung nicht vor. Sofern sich im Rahmen der regulären Prüftätigkeit Anhaltspunkte ergeben, dass der geprüfte Steuerpflichtige eine grenzüberschreitende Steuergestaltung genutzt hat, dies jedoch nicht gemäß § 138d Absatz 1 der Abgabenordnung dem BZSt mitgeteilt wurde, kann zur Prüfung eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gegenüber dem BZSt eine entsprechende Kontrollmitteilung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle des BZSt gegeben werden.

9. Wie viele Datensätze wurden in der 20. Legislaturperiode aufgrund von DAC7 (dem Austausch steuerlich erheblicher Informationen von Plattformnutzern) ausgetauscht (bitte nach übermittelten und erhaltenen Datensätzen und Staaten aufteilen)?

Unter Verweis auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebenen Verwendungszweckbeschränkungen können die folgenden Informationen zum Umfang des Austausches von Informationen über Vergütungen, die von Anbietern über digitale Plattformen erzielt wurden, zur Verfügung gestellt werden.

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat	Anzahl	Anzahl
Belgien	925	
Bulgarien	204	
Dänemark	498	
Estland	94	
Finnland	289	
Frankreich	7 986	
Griechenland	1 016	
Irland	479	
Italien	12 385	
Kroatien	476	
Lettland	100	
Litauen	168	
Luxemburg	127	
Malta	0	
Niederlande	1 632	

Übermittelte Datensätze		Erhaltene Datensätze
Staat	Anzahl	Anzahl
Österreich	1 143	
Polen	2 070	
Portugal	1 821	
Rumänien	0	
Schweden	977	
Slowakei	249	
Slowenien	186	
Spanien	9 790	
Tschechien	1 067	
Ungarn	558	
Zypern	136	
gesamt	44 376	448

Zur Einordnung dieser Angaben wird darauf hingewiesen, dass es sich dem Grunde nach um einen jährlich stattfindenden Informationsaustausch handelt, der sich jeweils auf das dem Austausch vorangegangene Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Meldezeitraum bezieht. Dieser Austausch würde allerdings erst im Jahr 2024, bezogen auf das Jahr 2023, aufgenommen.

Die Anzahl der Datensätze lässt keine direkten Rückschlüsse auf die Anzahl der Plattformbetreiber zu, da sowohl eine Einzelübermittlung von Datensätzen je Anbieter oder eine gebündelte Übermittlung möglich sind. Ein Datensatz kann Informationen über einen oder mehrere Anbieter enthalten und eine initiale Meldung oder eine Korrekturmeldung darstellen.

- a) Wie viele der erhaltenen Datensätze wurden bisher ausgewertet?
- b) Wie viele Datensätze können pro Jahr vom Fiskus ausgewertet werden?
- c) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der Festsetzungsverjährung nicht ausgewertet werden können?
- d) Wie viele Datensätze werden voraussichtlich vor Ablauf der steuerrechtlichen Verfolgungsverjährung nicht ausgewertet werden können?

Die Fragen 9a bis 9d werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor.

- e) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, wie viele übermittelte Datensätze im Ausland ausgewertet und genutzt werden, wenn nein, warum nicht, und wie kann die Bundesregierung die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ohne diese Erkenntnisse beurteilen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2e verwiesen.

- f) In welchem Umfang haben sich für den deutschen Fiskus messbare Vorteile (z. B. Anzahl von Veranlagungsfällen, in die Informationen eingeflossen sind, Mehraufkommen, ggf. andere geeignete Indikatoren) aus den ausgewerteten Datensätzen ergeben?

Es wird auf die in der Vorbemerkung der Bundesregierung beschriebene Zuständigkeit der Länder für die Steuerverwaltung verwiesen. Die erbetenen Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass neben den messbaren Vorteilen auch nichtmessbare Vorteile,

insbesondere die Förderung der Steuerehrlichkeit, durch den Austausch von Informationen über Einkünfte, die über digitale Plattformen erzielt wurden, eingetreten sind.

- g) Prüft die Bundesbetriebsprüfung im Bundeszentralamt für Steuern auch diesen Bereich, wenn ja, wie viele Prüfungen wurden in dieser Legislaturperiode durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurden Geldbußen wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht der jeweiligen Bank verhängt?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage nicht auf die Mitteilungspflicht einer Bank, sondern die Sorgfalts- und Meldepflichten von Betreibern digitaler Plattformen nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz bezieht. Entsprechende Prüfungen nimmt das BZSt auf Grundlage von § 9 Absatz 10 des Plattformen-Steuertransparenzgesetzes vor und hat hierfür einen eigenständigen Fachbereich außerhalb der Bundesbetriebsprüfung eingerichtet.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Sorgfalts- und Meldepflichten nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz erstmals im Jahr 2023 anzuwenden waren bzw. entsprechende Meldungen der Plattformbetreiber erst seit Frühjahr 2024 vorliegen. Bislang wurden insgesamt 14 Plattformbetreiber in Hinblick auf die Einhaltung der ihnen nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz obliegenden Pflichten geprüft.

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht wurden gegenüber der für die Verhängung von dahingehenden Geldbußen zuständigen Bußgeld- und Strafsachenstelle des BZSt bislang noch nicht zur Anzeige gebracht.